



8.02

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg vom 08. 01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. 05. 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.07.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Mannheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Mannheim“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes sind die Ableitung und Reinigung des vorwiegend in der Stadt Mannheim anfallenden Abwassers einschließlich der Klärschlammbehandlung, -verwertung und -entsorgung gemäß der Abwassersatzung der Stadt Mannheim in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit die Übernahme von Abwasserbetriebsführungs- und Beratungsaufgaben für andere Gebietskörperschaften.
- (4) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs gehört auch die Planung, der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Einrichtungen der Stadtentwässerung.
- (5) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle zum Vollzug der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) erforderlichen Maßnahmen der Stadt zu treffen, insbesondere Gebühren zu erheben und Bescheide einschließlich Widerspruchsbescheide zu erlassen.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Gemarkung Mannheims. Hierzu gehören auch Aktivitäten zur Abfallverwertung bzw. -beseitigung, sofern hierdurch vorhandene technische Einrichtungen des Eigenbetriebs wirtschaftlicher genutzt werden können und soweit keine gesamtstädtischen Interessen entgegenstehen.

**§ 2**

**Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

**§ 3**

**Organe des Eigenbetriebes**

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind:
  1. der Gemeinderat der Stadt Mannheim
  2. der Betriebsausschuss
  3. der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
  4. die Betriebsleitung.



- (2) Der von der Stadt Mannheim beschlossene „Mannheimer Corporate Governance Kodex“ ist in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Eigenbetrieb kann von dem Mannheimer Corporate Governance Kodex, soweit es sich um Empfehlungen handelt, abweichen. Er ist dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen.

#### **§ 4 Gemeinderat**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung des/r Betriebsleiters/in,
3. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der Vorschriften der Hauptsatzung,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 1.500.000,00 Euro übersteigt,
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt. Ausgenommen hiervon sind im Rahmen des städtischen Liquiditätsverbundes kurzfristige Kassenkredite und Festgeldanlagen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie kurzfristige Festgeldanlagen des Eigenbetriebes bei der Stadt.
8. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall 1.500.000,00 Euro übersteigt,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 Euro übersteigt,
10. die Festsetzung von Abgaben,
11. a) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch über 300.000,00 EURO liegt.  
b) die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit der Anspruch über 500.000,00 Euro liegt.  
c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert über 1.000.000,00 EURO liegt bzw. soweit die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist.  
d) den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses über 300.000,00 Euro liegt.  
Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag,
12. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Eine Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans ist erforderlich, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten  
a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird. Als erheblich gilt eine Verschlechterung von mehr als 5 % der geplanten Aufwendungen des Erfolgsplanes.  
b) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird. Als erheblich gelten hierdurch verursachte erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 5 % der veranschlagten Personalaufwendungen.
13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
14. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,



15. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel,
16. die Entlastung der Betriebsleitung,
17. der Erlass und Änderungen von Satzungen des Eigenbetriebs.

## **§ 5**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb ist der nach der Hauptsatzung gebildet Betriebsausschuss Technische Betriebe.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist, über
  1. a) den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich dem Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000,00 Euro übersteigt.
  - b) - alle Vergaben von Aufträgen über 1.500.000,00 Euro  
- Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro bereits, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt.
  2. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese den Wert von 2 % des Gesamtansatzes oder 500.000,00 Euro überschreiten.
  3. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der für den Hauptausschuss geltenden Regelungen der Hauptsatzung.
  4. a) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch zwischen 125.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt.
  - b) die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch zwischen 250.000,00 Euro und 500.000,00 Euro liegt.
  - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Eigenbetriebs, soweit der Streitwert zwischen 250.000,00 Euro und 1.000.000,00 Euro liegt.
  - d) den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Wert des Zugeständnisses zwischen 125.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann.
  5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 250.000,00 Euro und 1.500.000,00 Euro liegt.
  6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von über 200.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro im Einzelfall.
  7. Kreditaufnahmen im Rahmen der im Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung über 5 Mio. Euro.
  8. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte über 100.000 Euro bis 1.500.000 Euro im Einzelfall.
  9. Die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten.
  10. die Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
  11. die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.



- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Auffassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 6 Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, wie z.B. der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Umschuldungen und Prolongationen von Krediten gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den zuständigen Dezernenten, den Kämmerer und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. grundsätzlich quartalsweise über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erhebliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erhebliche erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Mannheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Mannheim berühren. Sie hat ihm



insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 3 Nr. 1 zuzuleiten.

**§ 8**  
**Wirtschaftsjahr, Buchführung**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) geführt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1997 (in der Fassung vom 30.01.2001) außer Kraft.

*Inkrafttreten am 02.06.2023 (Amtsblatt Nr. 22 v. 01.06.2023)*



### **Änderungsübersicht Betriebssatzung**

Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 20.08.2010 (Amtsblatt Nr. 33 v. 19.08.2010).

Beschluss Satzung am 13.05.2014; Inkrafttreten am 30.05.2014 (Amtsblatt Nr. 22 v. 29.05.2014).

Beschluss Satzung am 12.04.2016; Inkrafttreten am 06.05.2016 (Amtsblatt Nr. 18 v. 05.05.2016).

Beschluss Satzung am 16.05.2023; Inkrafttreten am 02.06.2023 (Amtsblatt Nr. 22 v. 01.06.2023).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*